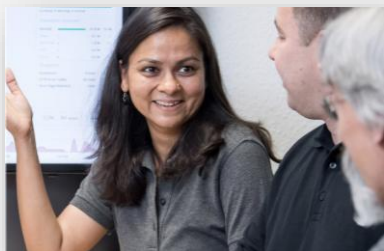


# Welcome Center Sozialwirtschaft Baden-Württemberg



**LANDESWEITES WELCOME CENTER  
FÜR SOZIALWIRTSCHAFT**

[www.welcome-center-sozialwirtschaft-bw.de](http://www.welcome-center-sozialwirtschaft-bw.de)

**RHEIN-NECKAR**

[www.welcomecenter-rn.de](http://www.welcomecenter-rn.de)

**TECHNOLOGIEREGION KARLSRUHE**

[www.welcome.technologie-region-karlsruhe.de](http://www.welcome.technologie-region-karlsruhe.de)

**HEILBRONN-FRANKEN**

[www.welcomecenter-hnf.com](http://www.welcomecenter-hnf.com)

**NORDSCHWARZWALD**

[www.welcome-to-nordschwarzwald.de](http://www.welcome-to-nordschwarzwald.de)

**OSTWÜRTTEMBERG**

[www.welcome-center-ostwuerttemberg.de](http://www.welcome-center-ostwuerttemberg.de)

**REGION STUTTART**

[www.welcome.region-stuttgart.de](http://www.welcome.region-stuttgart.de)

**NECKAR-ALB**

[www.welcomecenter-neckaralb.de](http://www.welcomecenter-neckaralb.de)

**SÜDLICHER OBERRHEIN**

[www.welcomecenter-blackforest.de](http://www.welcomecenter-blackforest.de)

**ULM/OBERSCHWABEN**

[www.welcomecenter-ulm-oberschwaben.de](http://www.welcomecenter-ulm-oberschwaben.de)

**SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG**

[www.welcome-sbh.de](http://www.welcome-sbh.de)

**BODENSEE-OBERSCHWABEN**

[www.welcomecenter-bo.de](http://www.welcomecenter-bo.de)

# Das Welcome Center Sozialwirtschaft

## Landesnetzwerk der Welcome Center



## Erstanlaufstelle und Lotsen-Beratung für ausländische Fachkräfte und Firmen aus Baden-Württemberg



Weitere Informationen:

- Zum [Welcome Center Sozialwirtschaft bw](http://www.welcome-center-sozialwirtschaft-bw.de)
- Zur Website von [Legal Migration](http://www.legalmigration.de)
- Zum [Welcome Center bw](http://www.welcome-center-bw.de)

# Das Welcome Center Sozialwirtschaft

## Unsere Standorte



- Kompetenzzentrum für spezifische Themen der Zuwanderung von int. Fachkräften in die Gesundheits- und Sozialwirtschaft und der Fachkräfteintegration
- Für Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft in Baden-Württemberg und internationale Fachkräfte aus aller Welt
- Kostenlose Beratung und Veranstaltungen
- Ohne Terminbuchung



# Das Welcome Center Sozialwirtschaft

## Unser Angebot für Unternehmen:

### Beratung zu Anwerbung von int. Fachkräften:

- Nutzung bestehender Potentiale und Erfahrungen
- Möglichkeiten und Rekrutierungswege
- Programme und Ansprechpartner
- Personalsuche diversitätsorientiert gestalten
- Herstellen von Kontakten zu int. Fachkräften

### Beratung zu Einstellen von int. Fachkräften:

- Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse
- Qualifizierung bei Teilanerkennungen
- Sprache und geförderte Sprachkurse
- Aufenthaltsfragen, beschleunigtes Fachkräfteverfahren

### Beratung zu Bindung von int. Fachkräften:

- Diversitätssensibles Onboarding
- Willkommenskultur gestalten

## Unser Angebot für int. Fachkräfte:

### Erstinformationen zu

- Anerkennung der beruflichen Qualifikationen
- Nachqualifizierung zur Erlangung der vollen Anerkennung
- Ausbildung in sozialen – und Gesundheitsberufen
- Geförderte Sprachkurse
- Aufenthalt / beschleunigtes Fachkräfteverfahren

### Lotsen zu den relevanten Beratungsstellen

- Regionale Welcome Center
- Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer oder Jugendmigrationsdiensten



# Das Welcome Center Sozialwirtschaft

## Vernetzung mit weiteren Akteuren im Arbeitsfeld

- Regierungspräsidium Stuttgart / Anerkennungsstelle
- Deutsches Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen
- IQ-Netz (Integration durch Qualifizierung) / Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und Qualifizierungsprojekte
- Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit
- Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit – triple win
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Make – it – in – Germany
- ProRecognition
- u.v.m.



# Das Welcome Center Sozialwirtschaft

## Veranstaltungen für Unternehmen

- **Veranstaltungsreihe Rekrutierung – Anerkennung & Qualifizierung – Integration**  
In Zusammenarbeit mit triple win & der ZAV sowie den Anerkennungsberatungsstellen und Qualifizierungsprojekten in BW
- **Veranstaltungsreihe Sprachkompetenz und Diskriminierung**  
In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und adis e.V.
- **Veranstaltung Umgang mit Personaldienstleistern & Gütesiegel Faire Anwerbung Pflege**  
In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kuratorium Altenhilfe
- **Kostenlose Online-Jobmessen mit Fachkräften aus dem Ausland**  
In Zusammenarbeit mit ProRecognition
- **Veranstaltungen zu Aufenthaltsrechtlichen Themen**

Homepage:

<https://www.wcs-bw.de/>



# ● Wichtig: Beratungsstruktur in BW – Wie bekommen Sie den besten Support?

## **Beratungsstellen vor der Einreise nach Deutschland:**

Die **Wohlfahrtsverbände (Diakonie und Caritas)** und das **Goethe-Institut** unterhalten in vielen wichtigen Herkunftsländern **Migrationsberatungsstellen vor der Einreise**.

Die individuelle Beratung ist unabhängig • kostenfrei • vertraulich.

Adressen und weitere Infos: [www.legal-migration.de](http://www.legal-migration.de);  
<https://www.goethe.de/de/spr/mig/vuu/vin.html>

## **Beratungsstellen nach der Einreise nach Deutschland:**

**Migrationsberatung:** In den Stadt- und Landkreisen gibt es die Migrationsberatung der Wohlfahrtsverbände (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Paritätischer, ZWST). Das sind die Migrationsberatung für er-wachsene Zuwanderer\*innen (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD).

Die individuelle Beratung ist unabhängig • kostenfrei • vertraulich.

Adressen und weitere Infos: [www.Migrationsberatung.org](http://www.Migrationsberatung.org) und BAMF-NAVI - Startseite.



- **Wichtig: Beratungsstruktur in BW – Wie bekommen Sie den besten Support?**
- **Welcome Center:**  
In den regionalen [Welcome Centern](#) Baden-Württemberg erhalten Firmen und (angehende) internationale Fachkräfte sowie deren Familienangehörige und Studierende Beratung. Für die Beratung im Bereich Erziehung, Gesundheit, Pflege, Soziales gibt es landesweit das [Welcome Center Sozialwirtschaft](#).
- **Anerkennungsberatung:**  
Zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen beraten die [Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen](#) in den Regierungsbezirken Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen.
- **Weitere Initiativen und Projekte:**  
Darüber hinaus gibt es mancherorts (ehrenamtliche) Initiativen und Projekte, die die Erwerbsintegration von zugewanderten Menschen begleiten. Informationen hierzu sind in den genannten Beratungsstellen erhältlich.

Die verschiedenen Angebote werden finanziert durch das Land BW, den Bund bzw. die EU



# Zuwanderungs- recht - Grundlagen -

**Jürgen Blechinger**

Stand: 16.04.2026

# Zentrale Fragen, die in jeder Beratung geklärt werden müssen:

- Staatsangehörigkeit?
- Aufenthaltsstatus?
- Erlangung bzw. Verfestigung des Aufenthaltsrechts/Einbürgerung?
- (akut) abschiebegefährdet?
- Auswirkungen Leistungsbezug?

# Deutsche Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)  
mit dem StARModG - Neuregelung mit  
Neuregelung vom 27.06.2024

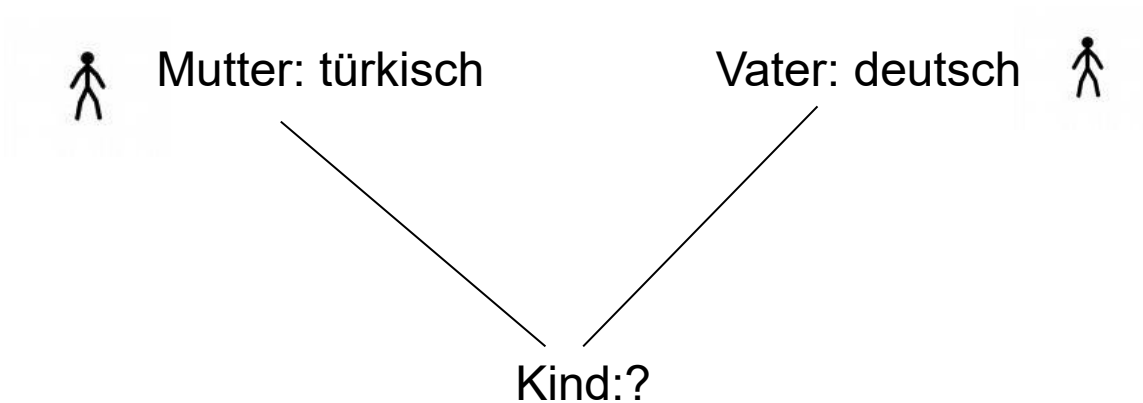
(neues Gesetzestext siehe ab 27.06.2024 [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de); und [ekiba.de/migration](https://www.ekiba.de/migration), Recht, Staatsangehörigkeitsrecht )

# Deutsche Staatsangehörigkeit:

- Erwerb durch Geburt ( § 4 Abs. 1 StAG)
- Erwerb durch Geburt, (ab 01.01.2000, ab 20.12.2014-26.06.2024 nur für nicht in Deutschland aufgewachsene Kinder: Optionspflicht!, seit 27.06.24 nicht mehr)  
(§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 29 StAG)
- Aufnahme Aussiedler und Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung (§ 7 StAG, 15 BVFG)
- Einbürgerung (§§ 10-12b StAG; § 9; § 8)
- durch Adoption durch Deutschen (§ 6 StAG)
- Ersitzung nach 12 Jahren (§ 3 Abs. 2 StAG)
- **Verlust:** siehe §§ 17ff StAG, insbes. § 25!!!

# Deutsche Staatsangehörigkeit

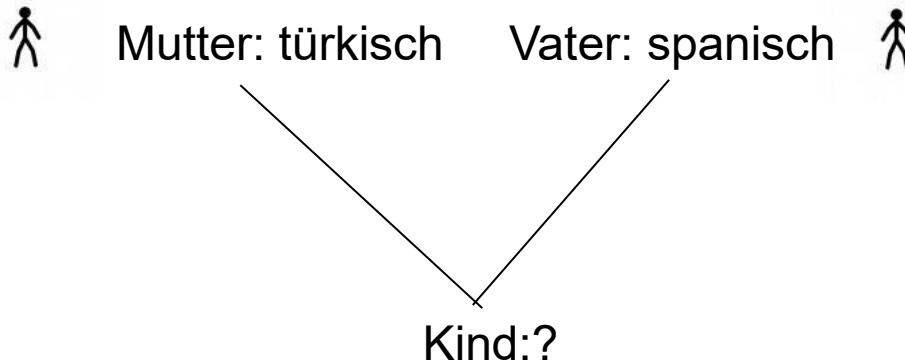
## Erwerb durch Geburt



- deutsch: § 4 Abs. 1 StAG
- türkisch: nach türk. StaR

# Deutsche Staatsangehörigkeit

## Erwerb durch Geburt



Noch keine 5  
(alt 8) Jahre

Mind. 5 (alt: 8) Jahre  
rechtmäßiger Aufenthalt

Verfestigtes  
Aufenthaltsrecht

deutsch:  
(alt: § 4 Abs. 3 StAG  
Optionspflicht, wenn nicht  
in Dtl. aufgewachsen!)

türkisch: nach türk. StaR

Spanisch: nach span. StAR

Geb. in D

# Deutsche Staatsangehörigkeit - Einbürgerung

- Normalfall: Anspruchseinbürgerung nach § 10 ff StAG:
- seit 5 (alt: 8) Jahren rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt
  - Verkürzung auf bis zu 3 Jahren bei Nachweis besonderer Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist + LU-Sicherung+ C 1 Deutschkenntnisse  
(alt: Verkürzung auf 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs = B 1; Verkürzung auf 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen) Privilegierung weggefallen
- nicht bei bestimmten Aufenthaltstiteln (z.B. Studium, best. humanitäre)
- Lebensunterhalt ohne SGB II oder XII (gestrichen: „oder nicht zu vertreten“), siehe dazu nächste Folie
- Keine Straftaten über 90 TS oder 3 Monaten auf Bewährung
- B 1-Deutsch-Kenntnisse, Einbürgerungstest
- Bekenntnis FDGO, keine Gefährdungen FDGO
- (Alt: grds. Aufgabe bisheriger Staatsangehörigkeiten § 12)  
jetzt generelle Hinnahme der Mehrstaatigkeit
- Sonderfälle: § 9 StAG (Ehepartner Deutscher nach 3 Jahren)  
§ 8 StAG – Ermessenseinbürgerung - VwV

# Deutsche Staatsangehörigkeit - Einbürgerung

- Normalfall: Anspruchseinbürgerung nach § 10 ff StAG  
Problem Lebensunterhaltssicherung
- Lebensunterhalt ohne SGB II oder XII (gestrichen: „oder nicht zu vertreten“)
- Ausnahmen:
  - auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,
  - in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
  - als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe von Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt,

Übergangsvorschrift: § 40a StAG für Übergangsfälle

# Deutsche Staatsangehörigkeit:

- Erwerb durch Geburt ( § 4 Abs. 1 StAG)
- Erwerb durch Geburt abgeleitet vom Ausländer (früher mit Optionspflicht) (§ 4 Abs. 3, früher ggf. i.V.m. § 29 StAG)
- Aufnahme Aussiedler und Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung (§ 7 StAG, 15 BVFG)
- Einbürgerung (§§ 10-12b StAG; § 9; § 8)
- durch Adoption durch Deutschen (§ 6 StAG)
- Ersitzung nach 12 Jahren (§ 3 Abs. 2 StAG)
- **Verlust:** siehe §§ 17ff StAG, alt: insbes. § 25!!!;  
jetzt seit 06/2024 kein Verlust durch Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit

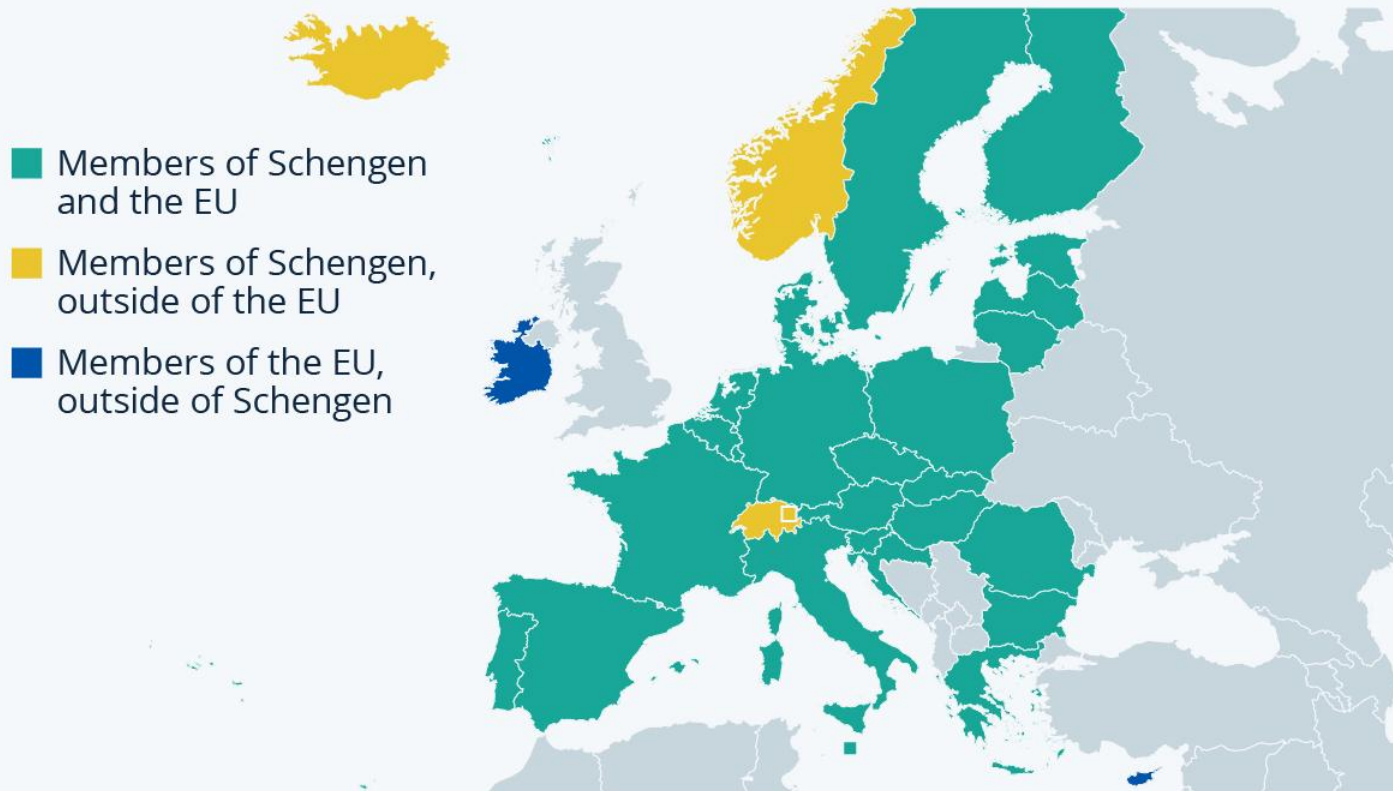
# Deutsche Staatsangehörigkeit:

- Erwerb durch Geburt ( § 4 Abs. 1 StAG)
- Erwerb durch Geburt im Inland, abgeleitet vom ausländischen Elternteil 5 J  
rm+ verfestigter Aufenthalt (§ 4 Abs. 3, ggf. i.V.m. § 29 StAG)
- Aufnahme Aussiedler und Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung (§ 7 StAG,  
15 BVFG)
- Einbürgerung (§§ 10-12b StAG; § 9; § 8)
- durch Adoption durch Deutschen (§ 6 StAG)
- Ersitzung nach 12 Jahren (§ 3 Abs. 2 StAG)
- **Verlust:** siehe §§ 17ff StAG, insbes. § 25!!!



# Bulgaria and Romania Join the Schengen Area

European states according to their membership  
of the Schengen area of free movement



As of January 7, 2025

Source: European Union



statista

# Freizügigkeit v. Unionsbürgern/EWR

- Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten
- Arbeitnehmerfreizügigkeit - Recht auf Arbeitssuche innerhalb 6-8 Monaten
- Niederlassungsfreiheit (Selbstständige)
- Dienstleistungsfreiheit
- Nicht-erwerbstätige EU-Bürger
- Daueraufenthaltsrecht (i.d.R. nach 5 Jahren)
- Familienangehörige
- (vgl. EU-Richtlinie 2004/38, FreizügG)

# Freizügigkeit v. Unionsbürgern/EWR

- Freier Zugang zur Erwerbstätigkeit
- Anerkennung Qualifikationen
- Diskriminierungsverbot

z.B. Kindergeld/Elterngeld

Ausnahme: Art. 24 Abs. 2 FreizügRL

- § 7 SGB II

VO 883/2004

# EU-Bürger/innen EWR-Staaten/CH

## Freizügigkeitsrecht

Nach 5 Jahren

Daueraufenthaltsrecht automatisch

Zuvor:

- ohne SGB II/SGB II

- oder Arbeitnehmer/

Selbständiger

oder

- Familienangehöriger...

# „Drittstaatsangehörige“

**Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Bürger  
EU-VO / Richtlinien**

## **Aufenthaltsgesetz**

Nur eingeschränkt unter strengen  
Voraussetzungen regulärer Aufenthalt  
möglich

**Visumsverfahren muss eingehalten  
werden**

AE - als Fachkräfte/angehende  
Fachkräfte für qualifizierte  
Beschäftigung

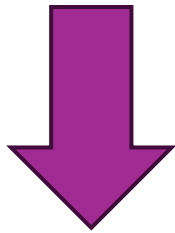
- aus familiären Gründen

- aus humanitären Gründen

Unbefr. Aufenthaltsrecht nach 5 Jahren  
unter strengen Voraussetzungen

# Drittstaatsangehörige – wo geregelt?

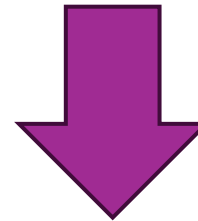
- EU-Verordnungen
- z.B.: EU-Visa-VO



Gelten  
unmittelbar

- EU-Richtlinien:

z.B. – Fam.zusammenführungs-RL  
- RiL Long-Term-Residents



Umsetzungs  
frist?

- seit 1.1.2005 Aufenthaltsgesetz
- geändert u.a. durch  
Richtlinienumsetzungsgesetz (2007),  
Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (2009),  
G Blue Card (2012), G-RiL-Umsetzung 2013,  
Asylgesetze 2015/2016/2017,  
Migrationspaket (2019), FEG 1.0 zum 01.03.2020;  
FEG 2.0 zum 18.11.23/01.03.2024
- Rechtsverordnungen d. Bundes  
(z.B. AufenthV, BeschV, IntV) u. d. Länder (HFKomV)
- VwV-AufenthG, VwV FreizügG

# Ebenen der Gesetzgebung



## Europäisches Gemeinschaftsrecht Asyl- und Migration

- EU-Verordnungen: z.B. Eu-Visa-VO, Schengen-Codex; EU-Asyl-ZustVO („Dublin III...“)
- EU-Richtlinien : Familienzusammenführungsrichtlinie, Daueraufenthaltsrichtlinie, Blue-Card, u.a.



## Bundesrecht

- **Gesetzes:** Aufenthaltsgesetz, AsylG, AsylbLG, ....
- **RVO:** AufenthV, BeschV...



## Landesrecht

- **Gesetze:** Flüchtlingsaufnahmegesetz
- **RVO:** FlüAG-DVO, HFKomVO

## EU-Bürger/innen EWR-Staaten/CH

Freizügigkeitsrecht

Nach 5 Jahren

Daueraufenthaltsrecht  
automatisch

Zuvor:

- ohne SGB II/SGB II
- oder Arbeitnehmer/  
Selbständiger  
oder
- Familienangehöriger...

## „Drittstaatsangehörige“

Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Bürger  
EU-VO / Richtlinien

Aufenthaltsgesetz

Nur eingeschränkt unter strengen  
Voraussetzungen legaler Aufenthalt  
möglich

Visumsverfahren muss eingehalten werden

AE - als Fachkräfte/angehende Fachkräfte  
für qualifizierte  
Beschäftigung

- aus familiären Gründen
- aus humanitären Gründen
- Unbefr. Aufenthaltsrecht nach 5 Jahren  
unter strengen Voraussetzungen

# Aufenthaltstitel

- Visum (Einreise + Kurzaufenthalt)
  - Aufenthaltserlaubnis (befristet); AE blaue Karte
  - Erlaubnis zum Daueraufenthalt (EU; unbefr.)
  - Niederlassungserlaubnis (unbefristet)
  - Aufenthaltsfiktion § 81 Abs. 3 und 4, § 33 S.2
- 

Keine Aufenthaltstitel:

- Aufenthaltsgestattung
- Duldung

# Aufenthaltsrecht BASICs

Nicht-EU-Bürger = Drittstaatsangehörige

- Visum/Aufenthaltserlaubnis erforderlich
- Beschäftigung nur, wenn Aufenthaltstitel dies erlaubt, teilweise berechtigt dieser generell zur Erwerbstätigkeit, teilweise nur für konkrete Stelle (dann aber Arbeitgeberwechsel auf Antrag möglich)
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen oder humanitären Gründen (z.B. anerkannter Flüchtling) , dann Erwerbstätigkeit kein Problem und Aufenthalt hat einen anderen Grund
- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit:
  - Grundsätzlich nur für akademische Fachkräfte und Fachkräfte mit Berufsausbildung oder für angehende Fachkräfte (Studis; Azubis)
- Sondergruppen: Asylbewerber während des Asylverfahrens, Geduldete, wenn Abschiebung nicht möglich, bis sie möglich ist - hier: Frage nach legalem Aufenthalt, Absicherung des Aufenthalts

# Aufenthaltszwecke

- **Ausbildung §§ 16, 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 17**  
(Berufsausbildung, Weiterbildung, Studium, Maßnahmen  
Berufsanerkennung, Sprachkurse, Schulbesuch)
- **Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit §§ 18, 18a, 18b, 18c, 18d,  
18e, 18f, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 19e, 19f, 20..,21**  
(Fachkräfte mit Berufsausbildung, Fachkräfte mit  
akademischer Ausbildung (Blaue-Karte u.a.), andere  
unselbständige Tätigkeit i.V.m. BeschV, Forscher,  
Selbständige, Freiberufler)
- **Aufenthalt aus humanitären Gründen §§ 22 ff**
- **Aufenthalt aus familiären Gründen §§ 27 ff**
- **Besondere Aufenthaltsrechte §§ 37, 38**  
(Wiederkehr, ehemalige Deutsche)

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen und gesetzliche Erteilungsverbote §§ 5,10 11

## § 5 Abs. 1 AufenthG:

- Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln § 2 Abs. 3
- Passpflicht und Identitätsklärung
- Kein Ausweisungsinteresse
- keine sonstigen Interessen
- keine Sicherheitsgefährdung



## § 5 Abs. 2 AufenthG:

- Einhaltung des Visumverfahrens mit Ausnahmen , s. § 39 AufenthV

## §§ 10, 11 AufenthG:

- Kein Asylverfahren, bei OU-Ausreise, keine Einreisesperre wegen Abschiebung, Zurückschiebung, Ausweisung, OU-Asyl-Ablehnung oder Nicht-Ausreise nach besonderer Belehrung

# Aufenthalte Ausbildung und Erwerbstätigkeit

- § 16b AufenthG: Studenten/Schulbesuch/Sprachkurs
- § 16a AufenthG: Berufsausbildung mit Zustimmung Bundesagentur
- § 16d AufenthG: Anerkennung beruflicher Qualifikationen
- § 19 AufenthG: Hochqualifizierte
- § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG: akademische Fachkräfte
- § 18d AufenthG: Forscher
- § 18g AufenthG: Blaue Karte EU
- § 19c AufenthG i.V.m. BeschV: Sonstige
- § 21 AufenthG: Selbstständig

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen/Gesetzliche Erteilungsverbote §§ 5,10,11

# Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – FEG 2.0

## Was sich nicht ändert (Praxiserfahrungen der Diakonie!!!):

- Festhalten am Grundsatz: Aufenthalte zum Zwecke Erwerbstätigkeit nur bei **qualifizierter Beschäftigung (mind. 2-jährige Ausbildung)** mit Ausnahmen: u.a. „West-Balkan-Regelung“, BeschV, neu: Pflegehelfer\*innen
- Festhalten am Grundsatz: **Erst Arbeitsplatz sicher, dann Visum**  
Ausnahmen: u.a. Kann-Visum zur Arbeitsplatzsuche, **Neu: Chancen-AE**
- Festhalten am Grundsatz: Einhalten des **Visumverfahrens**
- Grundaussagen:
  - Ohne sehr gute **Deutschkenntnisse** grds. Schwierig
  - **Lebensunterhaltssicherung** aus eigenen Mitteln muss gewährleistet sein

# Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – FEG 2.0 – Überblick Änderungen

Fachkräftesäule	Erfahrungssäule	Potenzialsäule	Sondertatbestände
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Änderungen innerhalb der Fachkräftetitel (§§ 18 ff. AufenthG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einführung einer Berufserfahrungsregelung im Bereich nicht reglementierter Berufe (§ 19 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)</li> <li>○ Einführung der Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einführung der sog. Chancenkarte (§§ 20a, 20b AufenthG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Änderungen Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV)</li> <li>○ Beschäftigung von Pflegehilfskräften (§ 22a BeschV)</li> <li>○ kurzzeitig kontingentierte Beschäftigung (§ 15d BeschV)</li> </ul>
<p><b>Inkrafttreten erfolgte weitestgehend am 18.11.2023</b></p>	<p><b>Inkrafttreten erfolgt zum 01.03.2024</b></p>	<p><b>Inkrafttreten erfolgt am 01.06.2024</b></p>	<p><b>Inkrafttreten erfolgt am 01.03.2024</b></p>

# Studium - § 16b AufenthG

Muss-Vorschrift: Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss das Visum erteilt werden

## Voraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung
- Studienplatz (Zulassung)
- Erforderlichen Sprachkenntnisse für das Studium – in der Regel B2/C1
- Sicherung Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln oder Stipendien – kein Anspruch auf BaFöG!
- Wird erteilt für 2 Jahre: Für Verlängerung Prüfung, ob positive Prognose, dass Studium „in einem angemessenen Zeitraum“ abgeschlossen werden kann

## Beschäftigung während des Studiums:

- Während des Semesters max. 20 Stunden pro Woche
- Pro Jahr 140 Tage (Arbeitstagekonto)
- Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet

## Studienvorbereitende Maßnahmen:

- Visum beinhaltet studienvorbereitende Maßnahmen z.B. studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg, Pflichtpraktika

# Berufsausbildung § 16a AufenthG

Soll-Vorschrift

## **Voraussetzungen:**

- Schulabschluss
- Ausbildungsplatz
- Erforderlichen Sprachkenntnisse für die Ausbildung (meist B2) – mindestens jedoch B1
- Sicherung Lebensunterhalt: i.d.R. durch Ausbildungsvergütung – es besteht auch Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Prüfung der Arbeitsbedingungen)

## **Beschäftigung** während der Ausbildung:

- Ausbildungsunabhängige Beschäftigung max. 20 Stunden pro Woche (nur bei qualifizierter - also mind. 2-jähriger – Berufsausbildung)
- Keine vorübergehenden Beschäftigungen z.B. Saison-Arbeit

## **Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen:**

- Visum beinhaltet ausbildungsvorbereitende Maßnahmen z.B. (berufsbezogener) Deutschsprachkurs

# Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthalt zu Erwerbszwecken § 18 Abs. 2 AufenthG

§ 18 Abs. 2, Satz 1

- konkretes Arbeitsplatzangebot
- Zustimmung Bundesagentur für Arbeit
- Berufsausübungserlaubnis (relevant bei reglementierten Berufen)
- Feststellung Gleichwertigkeit der Qualifikation
- ab 45 Jahren Altersversorgung

→ neu: Ausnahmen möglich: (§ 18 Abs. 2 S. 2 AufenthG)

„Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, **wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.**“

# Akademische Fachkräfte § 18b AufenthG

## § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung **wird** eine Aufenthaltserlaubnis **zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt (bisher: kann/ zur der die Qualifikation befähigt).**

### Voraussetzungen:

- Akademische Fachkraft: deutscher Hochschulabschluss, anerkannter einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausl. Hochschulabschluss (ANABIN H+ bzw. ZAB-Bescheinigung)
- Verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine **qualifizierte Beschäftigung** (Niveau: mind. 2-jährige Ausbildung)
- Nur bei reglementierten Tätigkeiten: Anerkennung der beruflichen Qualifikation
- Zustimmung der BA-ZAV-AMZ – Prüfung Arbeitsbedingungen – Bezahlung entsprechend der qualifizierten Tätigkeit?
- Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln, ab 45 Jahren ausreichende Altersvorsorge

# Akademische Fachkräfte – blaue Karte § 18g AufenthG

Muss-Vorschrift

## Voraussetzungen:

- Akademische Fachkraft: deutscher Hochschulabschluss, anerkannter einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausl. Hochschulabschluss (ANABIN H+ bzw. ZAB-Bescheinigung) **oder** mind. Stufe 6 ISCED 2011 – z.B. Meisterausbildung, Erzieher\*innen, IT-Fachkräfte mit Berufserfahrung, Betriebs-/Fachwirt
- Verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine **qualifizierte Beschäftigung** (Niveau: mind. 2-jährige Ausbildung) für mind. 6 Monate
- Brutto-Gehalt > **50.700** (2025: 48.300 €) bzw. > **45.934,20 Euro** (2025: 43.759,80 € für akademische Mangelberufe und Berufseinsteiger (Hochschulabschluss nicht älter als 3 Jahre bei Antragstellung)
- Nur bei reglementierten Tätigkeiten: Anerkennung der beruflichen Qualifikation
- Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln, ab 45 Jahren ausreichende Altersvorsorge
- Für Arbeitsplatzwechsel keine Zustimmung der Ausländerbehörde nötig – ABH kann den Wechsel jedoch innerhalb von 30 Tagen (im 1. Jahr) ablehnen
- Für Arbeitsplatzwechsel keine Zustimmung der Ausländerbehörde nötig – ABH kann den Wechsel jedoch innerhalb von 30 Tagen (im 1. Jahr) ablehnen

# Fachkräfte mit Berufsausbildung - § 18a

§ 18a: „Einer Fachkraft mit Berufsausbildung **wird** eine Aufenthaltserlaubnis **zur** **Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung** erteilt.“

## Voraussetzungen:

- Konkretes Arbeitsplatzangebot für eine **qualifizierte Beschäftigung** (Niveau: mind. 2-jährige Ausbildung)
- **Zwingend: Anerkennung** der beruflichen Qualifikation – Gleichwertigkeit zu einer dt. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)
- Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln, ab 45 Jahren ausreichende Altersvorsorge
- Zustimmung der BA-AMZ – Prüfung Arbeitsbedingungen – Bezahlung entsprechend der qualifizierten Tätigkeit?

# Fachkräfte mit berufspraktischen Kenntnissen

## § 19c Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

(1) Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(2) Einem Ausländer **mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen** kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, **wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt**, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

# Fachkräfte mit berufspraktischen Kenntnissen

## NEU (seit 01.03.2024): § 6 der Beschäftigungsverordnung

### § 6 Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung kann...erteilt werden, wenn

1. eine **in den letzten fünf Jahren** erworbene, **mindestens zweijährige Berufserfahrung**, die die Ausländerin oder den Ausländer zu der Beschäftigung befähigt,

2. einen Arbeitsplatz, bei dem die Höhe des Gehalts mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt, oder ein Angebot für einen solchen Arbeitsplatz und

(Ist der Arbeitgeber tarifgebunden und beschäftigt er den\*die Ausländer\*in zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen, findet die Gehaltsschwelle keine Anwendung)

3. eine der folgenden Qualifikationen:

a) **eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat,** oder

b) einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.

# Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen

- Berufskraftfahrer\*innen (§ 24a BeschV – NEU seit 18.11.2023)
  
- Pflegehilfskräfte (§ 22a BeschV – NEU seit 01.03.2024)

# Chancenkarte § 20a AufenthG neu (ab 01.06. 2024)

- Eine Chancenkarte ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Erwerbstätigkeit damit höchstens im Schnitt 20 Stunden die Woche
- Probebeschäftigung (auch in Vollzeit) bis zu 2 Wochen unter best. Voraussetzungen
- Für ein Jahr, danach müssen Voraussetzungen für anderen Aufenthaltstitel vorliegen

# Chancenkarte Voraussetzungen

- eine **Fachkraft**  
(dt. oder ausl. Hochschulabschluss dt. Hochschulabschluss vergleichbar od. Anerkennung der beruflichen Qualifikation)
    - a) **oder**
      - a) eine ausländische Berufsqualifikation hat,
        - aa) die von dem Staat, in dem sie erworben worden ist, staatlich anerkannt ist und
        - bb) deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren vorausgesetzt hat, oder
      - b) einen ausländischen Hochschulabschluss hat, der in dem Staat, in dem er erworben worden ist, staatlich anerkannt ist
- UND mind. A 2 oder Englisch B2  
UND mind. 6 Punkte (siehe folgende Folie)
- Lebensunterhaltssicherung
  - Erteilung im Bundesgebiet, wenn er im Besitz eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 ist. →

# Chancenkarte Punktesystem (Achtung: bezieht sich auf die Fallgruppe 2 auf der vorherigen Folie)

Mindestens 6 Punkte, aber nur Kann-Regelung; auch bei 6 Punkten wird nicht automatisch Chancenkarte erteilt!!

	Kriterien	Punkte
1	Anerkannte ausländische Berufsqualifikation (Teilanerkennung)	4
2	gute deutsche Sprachkenntnisse B2	3
3	(alt zu 2) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse B1	2
4	englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1	1
5	mindestens 5 Jahre Berufserfahrung, die im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehen	3
6	(alt zu 5) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung, die...	2
7	Alter bis 35 Jahre	2
8	Alter 36-40 Jahre	1
9	In den letzten 5 Jahren mind. 6 Mo rechtmäßig in Dtl	1
10	Ehepartnerregelung, wenn Ehepartner auch...	1

# Aufenthalt aus familiären Gründen- Voraussetzungen

## ● Zum Deutschen

- Ehegatte, Kind (bis 17 Jahre)
- Familiäre Lebensgemeinschaft
- Ehegatten: A 1 Deutsch
- Verfestigung: nach 3 Jahren

## ● Zu EU-Bürgern Freizügigkeitsrecht

## ● Zum Ausländer

- Aufenthaltsrecht des Ausländers in D
- Ehegatte, Kind (bis 15 bzw. 17 Jahre)
- Familiäre Lebensgemeinschaft
- Ehegatten: A 1 Deutsch
- **Lebensunterhaltssicherung**
- **Ausreichender Wohnraum**
- Verfestigung: nach 5 Jahren

# Lebensunterhalt gesichert? - Berechnung

## Bedarf:

- Elternteil 1: 506 €
- Elternteil 2: 506 €
- 1 x 14 bis 17 Jahre: 471 €
- 1 x 6 bis 13 Jahre: 390 €
- 1 x 0 bis 5 Jahre: 357 €
  
- Mietkosten: 1.100 €

-----  
**3.387€**

## Verfügbare Mittel:

### Erwerbseinkommen:

- Nettoeinkommen abzüglich Freibetrag
- Bsp: 1.400 €
  
- Kindergeld 3 x 250 €
- Kinderzuschlag max. 3 x 292 €

-----  
**3.026 €**

[Bürgergeld-Rechner | Jobcenter Bremen](#) (auch über jedes andere Jobcenter)

## AE gem. § 18 Abs. 4 i.V.m. § 6 II/I BeschV /§ 18a AufenthG

### Bei Ausbildung in Deutschland:

- Konkrete Stelle für Tätigkeit im qualifizierten Bereich, mindestens Ausbildungsniveau („zu der die Qualifikation befähigt“), alle Berufe mit mind. 2-jähriger Dauer
- Lebensunterhaltssicherung

### Bei Ausbildung im Ausland

- Konkrete Stelle für Tätigkeit im qualifizierten Bereich, mindestens Ausbildungsniveau („zu der die Qualifikation befähigt“), alle Berufe mit mind. 2-jähriger Dauer
- Anerkennung der Qualifikation
- Ab 45: Mindestgehalt
- Lebensunterhaltssicherung
- ***Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe***

# Anerkennung beruflicher Qualifikationen

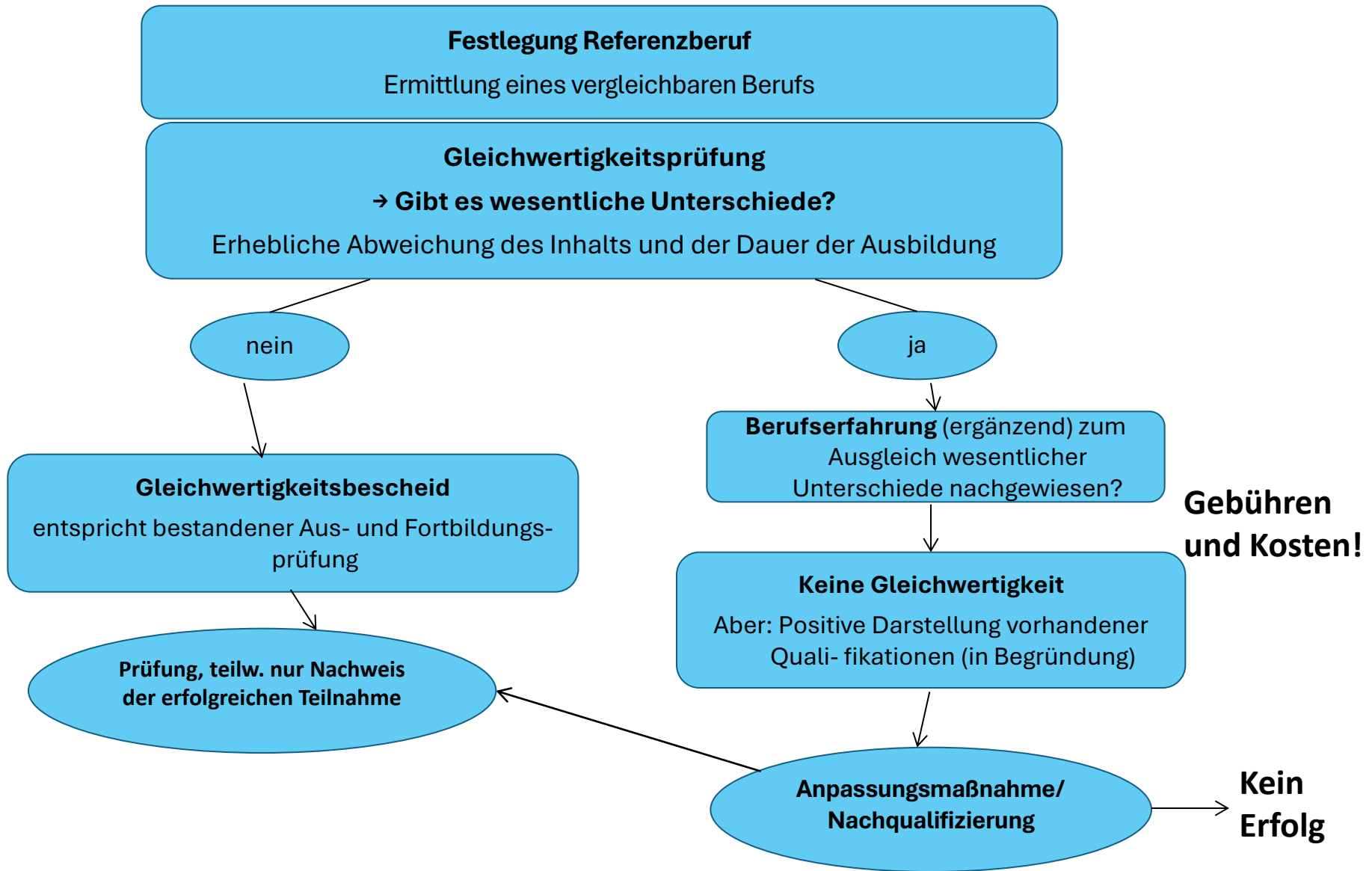
## Unterscheide:

- Anerkennung von Schulabschlüssen
- Anerkennung von Studienleistungen und akademischen Abschlüssen
- Anerkennung beruflicher Qualifikationen

# Anerkennung beruflicher Qualifikationen

- **Neues Anerkennungsgesetz zum 01.04.2012**  
„Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ (BQFG) des Bundes
  - Anerkennungsgesetz
  - Änderung der Berufs-Fachgesetze
- Anerkennungsgesetze der Länder für die Berufe, die landesrechtlich geregelt sind

# Exkurs: Anerkennung beruflicher Qualifikationen



# Anerkennung beruflicher Qualifikationen

- Alternative?
  - Berufsausbildung
  - neues Studium
- Informationen:  
[www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)  
<http://anabin.kmk.org/>
- Beratung: Migrationsberatung  
Netzwerk Integration durch Qualifizierung  
Erstanlaufstellen – u. Kompetenzzentren

# ALT: Berufsliste Ausbildungsberuf nach § 6 Abs. 2 der BeschV (vor FKEG)

- Mechatronik
- Automatisierungstechnik
- Bauelektrik
- Elektromaschinentechnik
- elektrische Betriebstechnik Leitungsinstallation und –wartung
- Berufe in der Klempnerei (ohne Spezialisierung)
- Fachkraft Berufe Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik
- Berufe in der Kältetechnik
- Berufe in der Überwachung und Wartung der Eisenbahninfrastruktur
- Triebfahrzeugführer Eisenbahnverkehr
- Berufe Gesundheits-, Krankenpflege (ohne Spezialisierung) und in der Fachkrankenpflege\*
- Berufe operations-/med.-techn. Assistenz\* Berufe in der Altenpflege\*

# Selbständige Tätigkeit – § 21 AufenthG

- wirtschaftliches Interesse oder regionales Bedürfnis
- positive Auswirkungen auf die Wirtschaft
- gesichert durch Eigenkapital
- Beurteilung nach unternehmerischen Erfahrungen u. Geschäftsidee;  
Beteiligung der Kammern, etc. BA-Vermittlung
- Lebensunterhaltssicherung

# Aufenthalt aus familiären Gründen

# Aufenthalt aus familiären Gründen

## §§ 27 ff AufenthG

### Zum Deutschen

- Ehegatte, Kind (bis 17 Jahre)
- Familiäre Lebensgemeinschaft
- Ehegatten: A 1 Deutsch
- Verfestigung: nach 3 Jahren

### Zu EU-Bürgern

Freizügigkeitsrecht

### Zum Ausländer

- Aufenthaltsrecht des Ausländers in D
- Ehegatte, Kind (bis 15 bzw. 17 Jahre)
- Familiäre Lebensgemeinschaft
- Ehegatten: A 1 Deutsch
- **Lebensunterhaltssicherung**
- **Ausreichender Wohnraum**
- Verfestigung: nach 5 Jahren

# Lebensunterhaltssicherung

## Bedarf:

Elternteil 1: 502 €

Elternteil 2: 402 €

1 x 14 bis 17 Jahre: 420 €

1 x 6 bis 13 Jahre: 348 €

1 x 0 bis 5 Jahre: 318 €

Mietkosten: 1.100 €

-----

• **3.090€**

## Erwerbseinkommen:

Nettoeinkommen abzüglich  
Freibetrag

Bsp: 1.400 €

Kindergeld 3 x 250 €

Kinderzuschlag max. 3 x 250 €  
= ca. 1.500 €

-----

**2.900 €**

# Aufenthalt aus familiären Gründen

Familienzusammenführung geregelt in §§ 27-36 Aufenthaltsgesetz; allgemeine Vorschriften in §§ 1-15 AufenthG beachten, insbesondere §§ 5, 10, 11

Wichtiger Unterschied:

Familienzusammenführung zu einem/-r Deutschen

Familienzusammenführung zu einem/r Ausländer/-in mit Bleiberecht in Deutschland

Familienzusammenführung zu einem/einer freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger/-in, EWR-Saater/-in oder Schweizer/-in

# Aufenthalt aus familiären Gründen

## § 27

– familiäre Lebensgemeinschaft

- Keine Scheinehe/-adoption, Zwangsehe

- dadurch and. ausländischen Fam. Angehörige oder and. Haushaltsangeh. SGB II/XII?

• Angehörige  
Deutscher:

• § 28

§ 36 Sonstige  
Fam.angehörige

§ 31  
Eigenständig?

• Angehörige  
Ausländer:

• § 29

Ehegatten  
§30

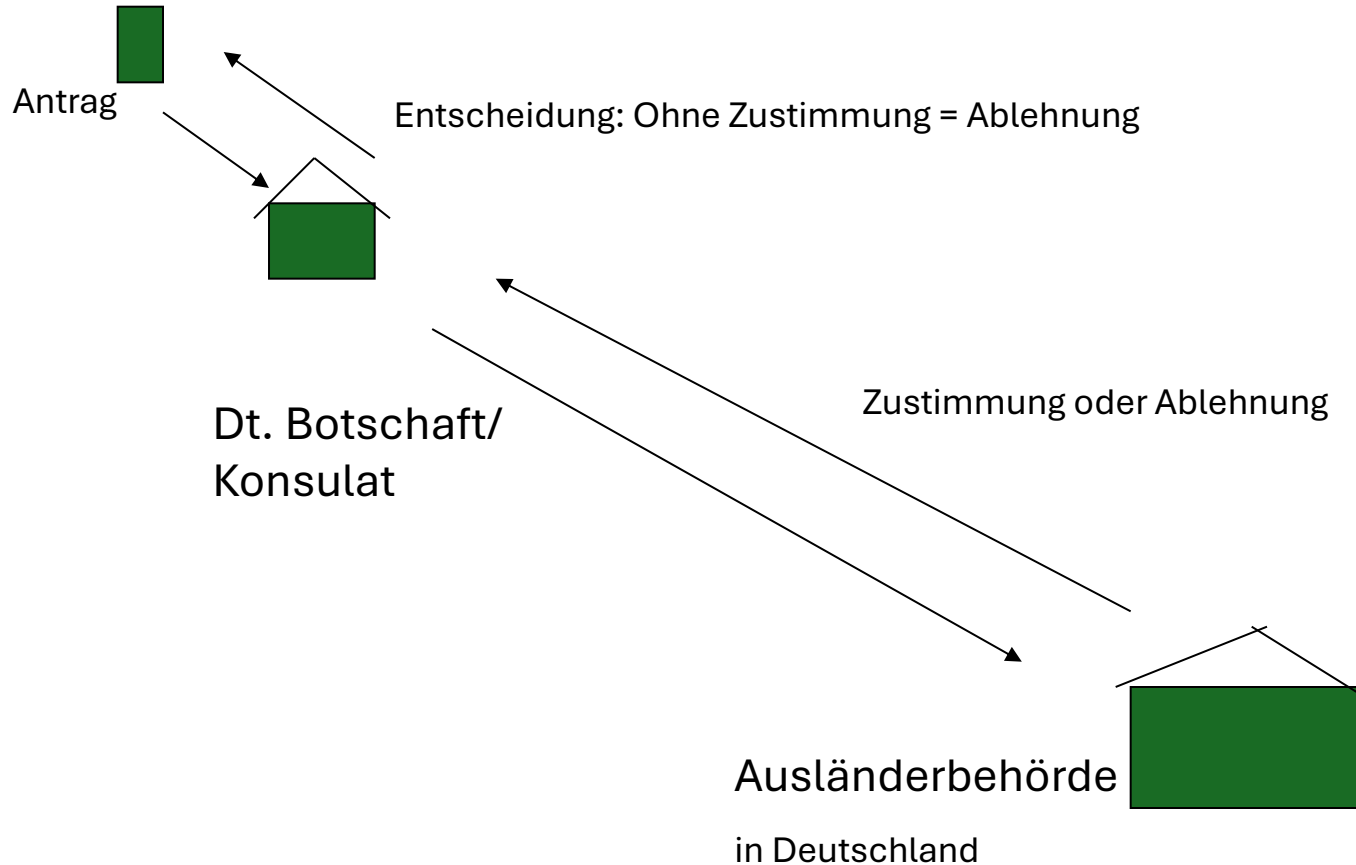
Kind  
Neueninreise  
§32

Kind in Dtl.  
geboren  
§33

Verlängung  
Kind  
§34

Allg. Erteilungsvoraussetzungen/Gesetz.  
Erteilungsverbote §§ 5, 10 11 AufenthG

# Das Visumsverfahren - Familienzusammenführung



# Wichtig:

Frühzeitiger Kontakt zur Beratungsstelle

Zusammenführender in Deutschland:  
über Beratungsstelle Kontakt zur Ausländerbehörde,  
diese muss der Visumserteilung zustimmen

Vollständige Unterlagen

Termine und Fristen einhalten; auf Brief unbedingt rechtzeitig reagieren!

# zum deutschen Ehegatten

§§ 28/27  
Aufenthalts-  
gesetz

- Ehegatte (=formal verheiratet) oder zur Eheschließung
- Eheliche Lebensgemeinschaft  
Keine Scheinehe, keine Zwangsehe, ggf. Befragung
- A-1 Deutschprüfung vor der Einreise

§§ 5,10,11  
Aufenthalts-  
gesetz

- Auf eigenständige Lebensunterhaltssicherung „soll“ es nicht ankommen (BVerwG: ist)
- Pass
- Kein Ausweisungsgrund
- Keine Einreisesperre
- Einhaltung des Visumverfahrens

# Ausnahmen A 1

Zusammenführender hat AE nach

§§ 19-21 u. die Ehe bereits bestand bzw. blaue Karte -EU

AE nach § 38a (Daueraufenthaltsrecht in anderem EU-Staat erworben , dann nach Deutschland), wenn Ehe vorher bestand

AE als anerkannter Flüchtling

wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung

Erkennbar geringer Integrationsbedarf

Zusammenführender ist privilegiierter Ausländer:

Australien, Israel, Japan , Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA

Nicht im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsrechts:

EU-Bürger/EWR-Staater/Schweizer/-innen in Deutschland

Härtefall nach „Dogan“-Urteil bzw. Urteil „K. u. K“ des EuGH

# zum ausländischen Ehegatten

§§ 30/29/27  
Aufenthalts-  
gesetz

- Ehegatte (=formal verheiratet) oder zur Eheschließung
- Eheliche Lebensgemeinschaft  
Keine Scheinehe, keine Zwangsehe, ggf. Befragung
- A-1 Deutschprüfung vor der Einreise
- Aufenthaltsstatus des Zusammenführenden

§§ 5,10,11  
Aufenthalts-  
gesetz

- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung (§ 2 III)
- Ausreichender Wohnraum (§ 29)  
**Aber:** Ausnahme: § 29 Abs. 2 bei anerck. Flüchtlingen und subsidiären Schutz (§ 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt neu)
- Pass
- Kein Ausweisungsgrund
- Keine Einreisesperre
- Einhaltung des Visumverfahrens

# Kind zum deutschen Elternteil

§§ 28/27  
Aufenthalts-  
gesetz

- Elternteil deutsch
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Kind: minderjährig
- Ausübung der Personensorge

§§ 5,10,11  
Aufenthalts-  
gesetz

- **Nicht:** Eigenständige Lebensunterhaltssicherung (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG)
- Pass
- Kein Ausweisungsgrund
- Keine Einreisesperre
- Einhaltung des Visumverfahrens

# Kind zum ausländischen Elternteil

§§ 32/29/27  
Aufenthalts-  
gesetz

- Elternteil Ausländer in Deutschland
- Ausreichender Aufenthaltstitel (§ 29 Abs. 3)
- Bis 17 Jahre: anerk. Flüchtlinge, Blaue-Karte, gemeinsame Einreise
- Ansonsten bis 15 Jahre, 17 Jahre bei C1 bzw. Integration gewährleistet
- Beide Eltern in Deutschland/allein sorgeberechtigt ansonsten wirksame Zustimmung
- Ausübung der Personensorge

§§ 5,10,11  
Aufenthalts-  
gesetz

- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG)
- Ausreichender Wohnraum
- Pass
- Kein Ausweisungsgrund
- Keine Einreisesperre
- Einhaltung des Visumverfahrens

# zum deutschen Kind

§§ 28,27  
Aufenthalts-  
gesetz

- Elternteil eines
- deutsches Kindes (keine Anfechtung der Vaterschaft)
- (bis einschl. 17)
- Ausübung der Personensorge , ggf. Umgang

§§ 5,10,11  
Aufenthalts-  
gesetz

- Keine eigenständige Lebensunterhaltssicherung erforderlich
- Pass
- Kein Ausweisungsgrund
- Keine Einreisesperre
- Einhaltung des Visumverfahrens

# Aufenthalt aus familiären Gründen

## Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten

- Deutsches Kind: § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG oder ausländisches Kind mit Aufenthaltsrecht
- § 31 AufenthG:  
seit 3 Jahren
  - Aufenthaltstitel nach § 30 / 32 AufenthG
  - eheliche Lebensgemeinschaft und gültige Ehe
  - in Deutschland  
bei Härte früher
- oder bei türk. Staatsangeh. ARB 1/80  
ein Jahr ordnungsgemäße Beschäftigung

# Türkische Staatsangehörige

Anwendung des Aufenthaltsgesetzes; aber **ARB 1/80** teilweise günstigere Regelungen:

- ein Jahr ordnungsgemäße Beschäftigung  
→ Recht auf Verlängerung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, wenn die Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber fortgesetzt werden kann
- drei Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung  
→ Recht auf Verlängerung innerhalb der gleichen Branche
- Vier Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung  
→ Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt

# Humanitäre Aufenthalte

- Über Asylverfahren:
  - Asylberechtigte und Anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1 und 2 1. Alt. AufenthG; § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 u. 8 AufenthG und Qualifikationsrichtlinie
  - Subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2 2. Alt. i.V.m. § 4 AsylVfG u. Qualifikationsrichtlinie Art. 15, 16 i.V.m. Art. 4-8)
  - Abschiebungsverbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 60 II ff)
- § 25 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG: vorübergehende humanitäre Aufenthalte, Härtefälle bei vorherigen rechtmäßigem Aufenthalt
- § 25 Abs. 5 bei rechtlichen Ausreisehindernissen
- § 25 a Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende z.T. u.U. auch die Eltern
- § 23 Abs. 1, § 104a/b AufenthG: Bleiberecht/Gruppenregelungen
- § 23a wg. Härtefallkommission
- § 23 Abs. 2 (jüdische Emigranten), § 23 Abs. 4 (Resettlement) § 24 (vorübergehender Schutz), § 22 (Aufnahme im Einzelfall)

# Humanitäre Aufenthalte

- Über Asylverfahren:
- Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
  - § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG
  - § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 u. 8 AufenthG
  - Qualifikationsrichtlinie

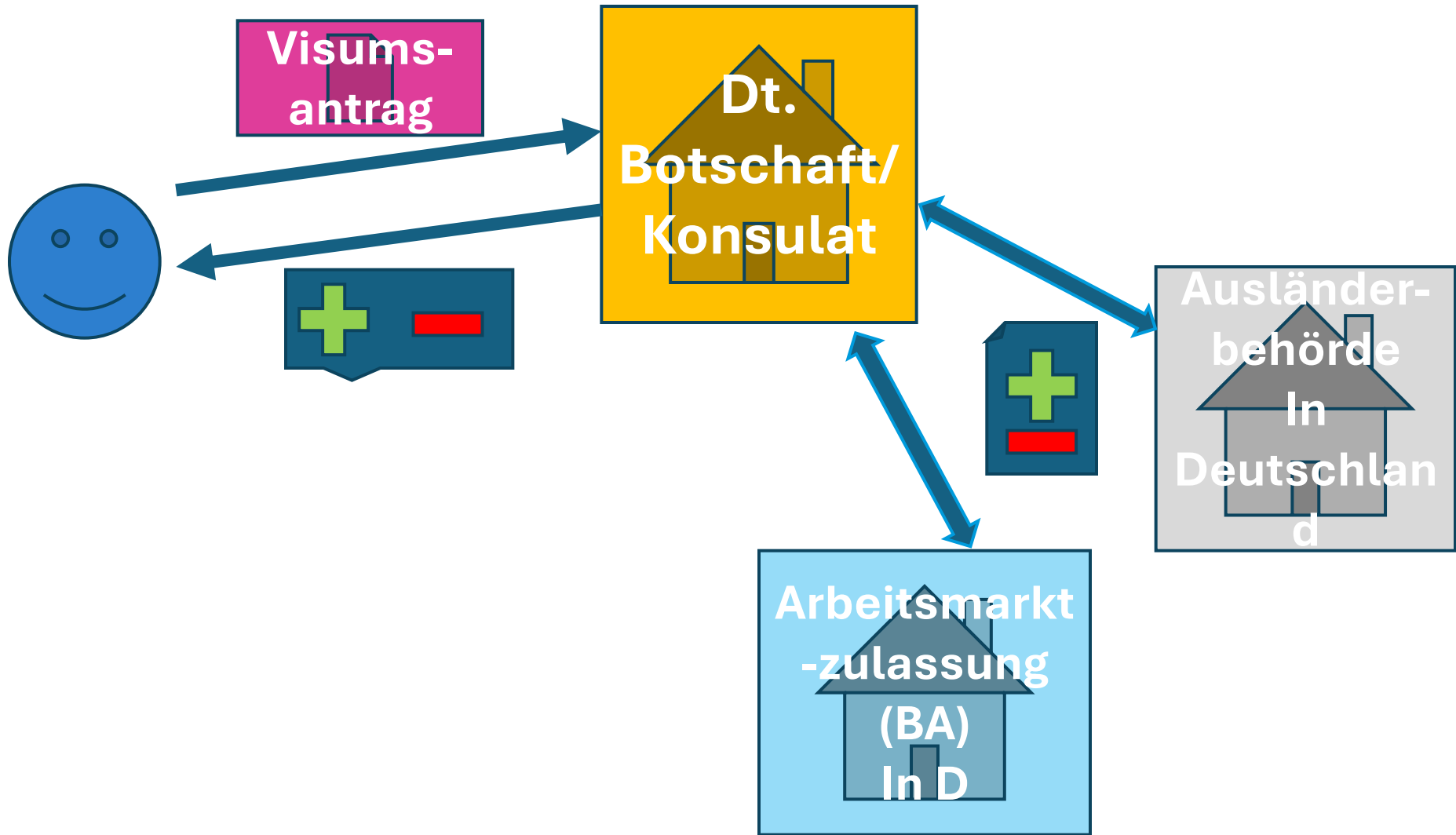
# Humanitäre Aufenthalte

- Subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbote

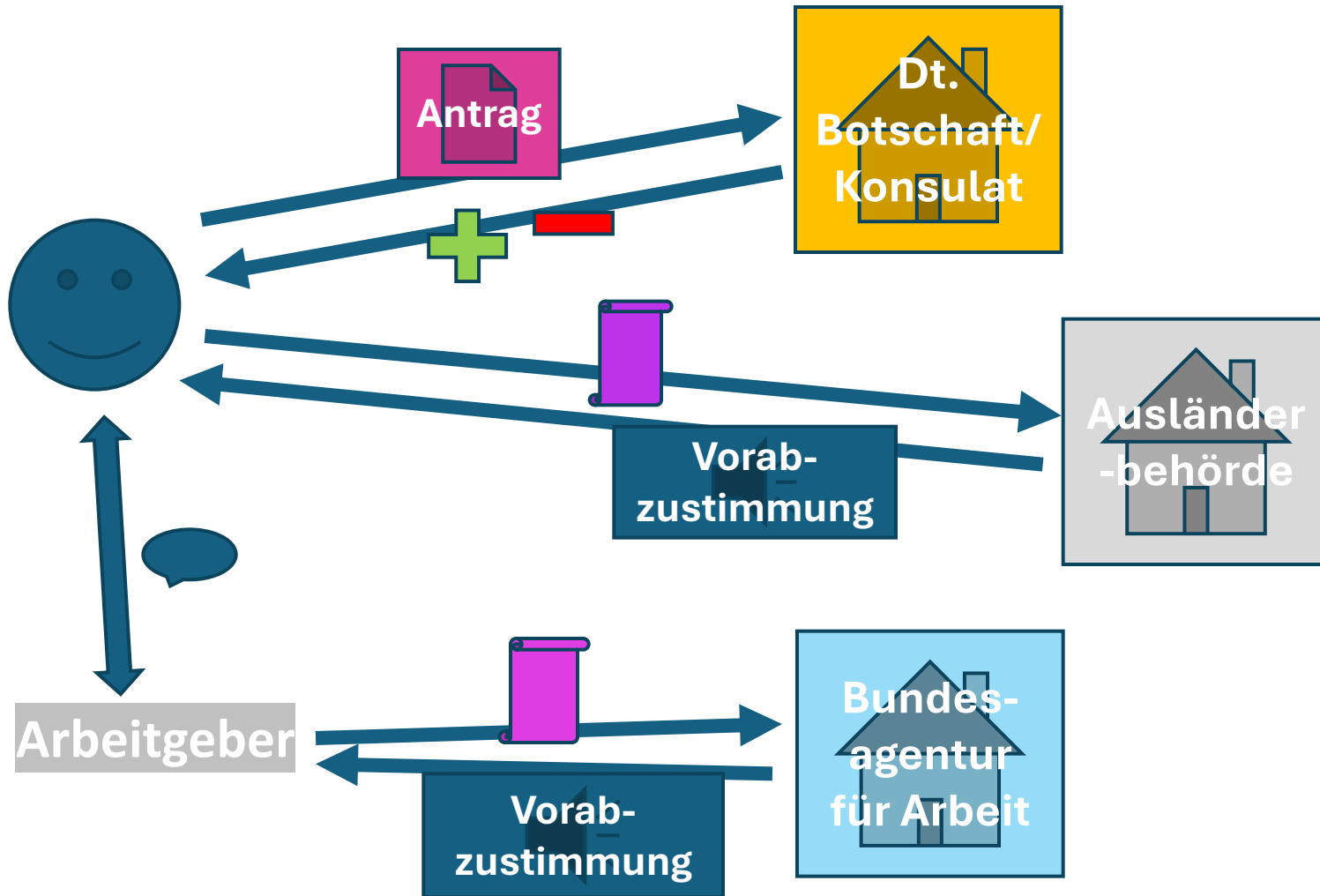
(§ 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und Qualifikationsrichtlinie (Art. 15, 16 i.V.m. Art. 4-8))

- § 25 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG: vorübergehende humanitäre Aufenthalte, Härtefälle bei vorherigen rechtmäßigem Aufenthalt
- § 25 Abs. 5 bei rechtlichen Ausreisehindernissen
- § 23 Abs. 1, § 104a/b AufenthG: Bleiberecht/Gruppenregelungen
- § 23a wg. Härtefallkommission
- § 23 Abs. 2 (jüdische Emigranten), § 24 (vorübergehender Schutz), § 22 (Aufnahme im Einzelfall)

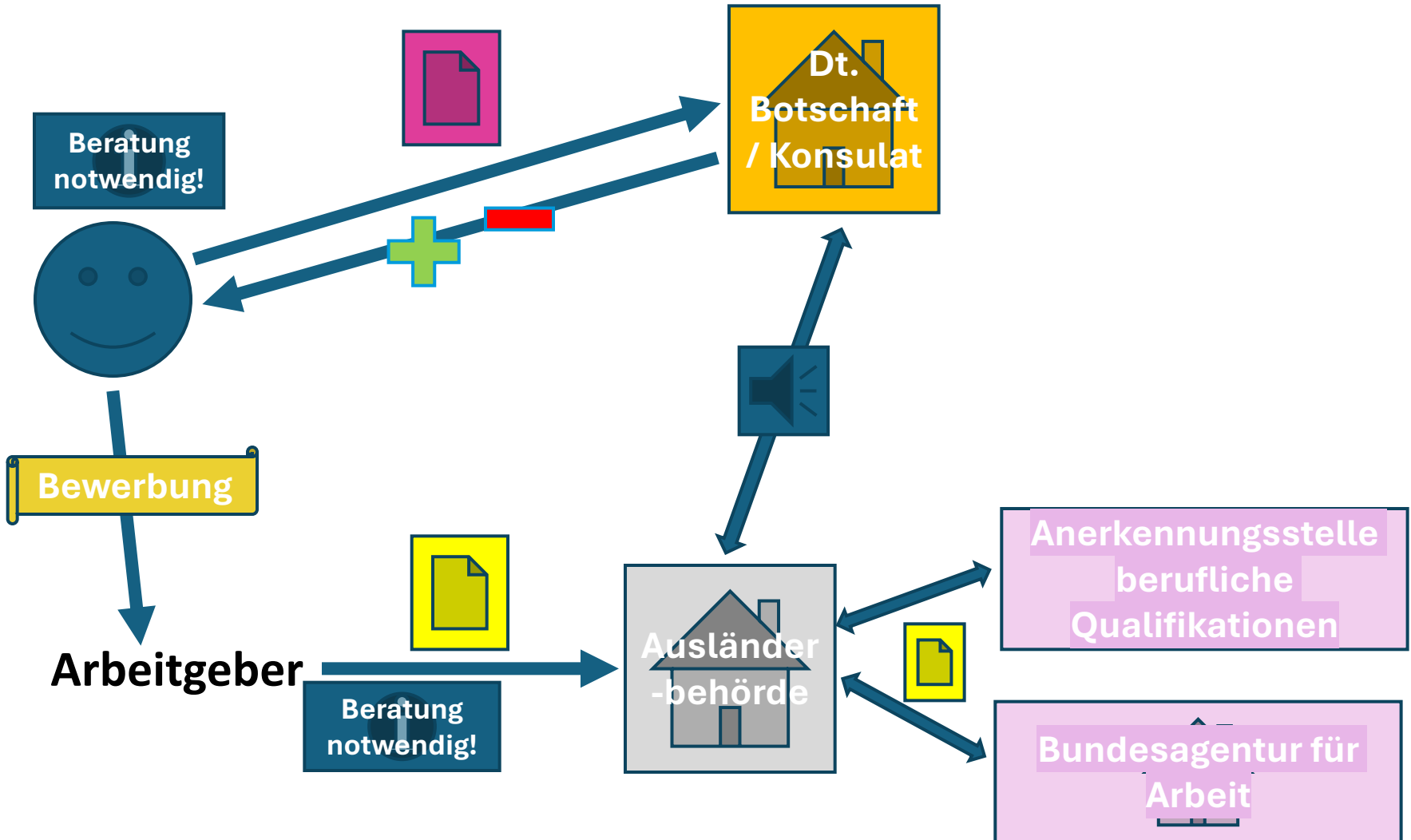
# Visumverfahren



# Verfahren mit Vorabzustimmung



# Beschleunigte Verfahren (ab März 2020)



# Weitere Informationen:

- [www.legal-migration.de](http://www.legal-migration.de)
- <https://tuerkei.diplo.de/>
- [www.ekiba.de/migration](http://www.ekiba.de/migration)
- [www.bamf.de](http://www.bamf.de)
- [www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)
- [www.anabin.de](http://www.anabin.de)
- <https://tuerkei.diplo.de/>

# Weitere Informationen (Gesetzestexte, Infoblätter)

- <http://www.ekiba.de/migration/>
  - „Rechtliche Infos“
- [www.ailebirlesimi.de](http://www.ailebirlesimi.de)
- [www.ankara.diplo.de](http://www.ankara.diplo.de)
- [www.bamf.de](http://www.bamf.de)
- [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)

[www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)

**Projekt Vorbereitet und erfolgreich nach Deutschland**

**Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

**Migrationsberatungsstellen**

# Aufenthaltsverfestigung

# Aufenthaltsverfestigung I

## § 9a- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

- Seit 5 Jahren mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- Lebensunterhaltssicherung, steuerliche Verpflichtungen, angemessene Altersvorsorge, ausreichender Wohnraum
- Keine Gründe der öff. Sicherheit u. Ordnung, kein Ausweisungsgrund
- ausreichende Deutsch-Kenntnisse (B 1-Niveau), Kenntnisse der Gesellschaftsordnung
- Keine AE aus humanitären Gründen (Ausn.: § 23 II) oder nur befristeter Aufenthalt (§§ 16, 17, teilw. § 18)

# Aufenthaltsverfestigung II

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Vorteile:

- Erhöhter Ausweisungsschutz
- Sonderregelung im Hinblick auf das Erlöschen (vgl. §§ 51ff AufenthG)
- Aufenthalt in anderem EU-Staat für länger als 3 Monate grundsätzlich möglich

Für Daueraufenthaltsberechtigte aus anderen EU-Staaten  
vgl. § 38a AufenthG

# Aufenthaltsverfestigung III

## – Niederlassungserlaubnis

### § 9 – Grundnorm

- seit 5 J. rechtmäßiger Auf.
- Lebensunterhalt? → § 9 II S. 6
- 5 J Rentenbeitrag → § 104 II
- keine relevanten Vorstrafen
- Beschäftigungserlaubnisse?
- Deutsch – B 1? → § 104 II (A 2)
- Grundkenntnisse Ges. → § 104 II
- Wohnraum? → § 9 II S. 6

### Sofort:

§ 18c Abs. 3 (Hoch qualifizierte Fachkräfte) , § 23 II

### Nach 3 Jahren:

- Selbständige § 21 IV 2
- Anerkannte Flüchtlinge, wenn kein Widerruf und besondere Integrationsleistungen (C 1-Deutsch; § 26 III)
- Fam.angeh. Deutscher § 28 II

### Nach 5 Jahren (§ 26 III/IV) :

Flüchtlinge, sonst. humanitäre AEs

### In Dtl. aufgew. Kinder:

§ 35

## Frühere Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte und Inhaber der Blauen Karte EU

### Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 i.V.m. §§ 18a, 18b, 18d, (18g) AufenthG):

- Niederlassungserlaubnis bereits nach 3 Jahren AE als Fachkraft
- Schon nach 2 Jahren, wenn Ausbildung oder Studium in D erfolgreich abgeschlossen
- 3 Jahre Rentenbeiträge
- Deutschkenntnisse B1
- Lebensunterhalt gesichert

### Blaue Karte EU § 18c Abs. 2 i.V.m. § 18g AufenthG):

- nach 21 Monaten (1 J 9 Mo) AE n. 18g bei Deutschkenntnissen B1
- nach 27 Monaten (2 J 3 Mo) AE n. 18g bei Deutschkenntnissen A1
- Beschäftigung auf dem Gehaltsniveau Blaue Karte (auch davor) und Lebensunterhalt gesichert+ Rentenbeiträge in dieser Zeit einbezahlt

# Aufenthaltsverfestigung IV

## Erleichterte Erteilung:

- Ehepartner (§ 9 Abs. 3 S. 1),
- Schüler/Azubi (§ 9 Abs. 3 S. 2),
- Behinderung, Härtefälle (§ 9 Abs. 2 S. 3-4 und 6),
- Fälle des § 44 Abs. 3 Nr. 2 und § 44a Abs. 2 Nr. 3  
(§ 9 Abs. 2 S. 5)
- Ehemalige Inhaber einer NE (§ 9 Abs. 4 S. 2 Nr.1)

# Aufenthaltsverfestigung V

- Erleichterte Erteilung (§ 35 AufenthG):
  - Bei Vollendung 16. Lebensjahres:
    - im Besitz einer AE aus familiären Gründen
    - seit 5 Jahren in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
  - oder volljährig und
    - im Besitz einer AE aus familiären Gründen (§ 34 II 1)
    - seit fünf Jahren im Besitz der AE
    - Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1) (Ausnahme Abs. 4)
    - Lebensunterhalt gesichert oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt (Ausnahme Abs. 4)

## Kein Ausschlussgrund nach § 35 III AufenthG

- auf persönlichem Verhalten beruhender Ausweisungsgrund
- Straftaten
- Lebensunterhaltsicherung nur durch SGB II od. XII oder SGB XIII, es sei den → Schulabschluss/Berufsausbildung (Ausn. Abs. 4) aber dann doch im Ermessenswege

# Türkische Staatsangehörige

Anwendung des Aufenthaltsgesetzes; aber **ARB 1/80** teilweise günstigere Regelungen:

- ein Jahr ordnungsgemäße Beschäftigung
  - Recht auf Verlängerung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, wenn die Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber fortgesetzt werden kann
- drei Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung
  - Recht auf Verlängerung innerhalb der gleichen Branche
- Vier Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung
  - Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt

# Integrationskurs

# Der Integrationskurs

- Sprachkurs Regelfall Grund- und Aufbaukurs mit je 300 UE (45 min.)= 600 UE
- Spezialkurse: Eltern-, Frauen-, Jugend-, Analphabeten-, Förderkurse mit 900 UE oder Intensivkurs für Schnelllerner mit 400 UE
- Orientierungskurs 60 UE
- Ziel B1 – Einführung des skalierten Sprachtests

# Anspruch und Verpflichtung

- Neuzuwanderer zum Ehegattennachzug  
Familiennachzug:  
→ Anspruch und Verpflichtung zur Teilnahme (§ 44 a  
AufenthG)

# Doch kein Anspruch

- Erlöschen des Anspruchs nach 2 Jahren bei Ausländern (§ 44 Abs. 2)
- Bei Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die schulische Laufbahn aufnehmen oder fortsetzen (§ 44 Abs. 3 Nr.1)
- Bei erkennbar geringem Integrationsbedarf bei Ausländern  
→ § 44 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 IntV )
- Bereits ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (§ 44 Abs. 3 Nr. 3)

# Keine Teilnahmepflicht, aber Anspruch

- In beruflicher oder sonstiger Ausbildung
- Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten
- Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar  
(§ 44a Abs. 2)

# Folgen des nicht-ordnungsgemäßen Besuchs

## **Abbrechen/Versäumen von Unterrichtsstunden:**

- Kosten für den Kurs, Bußgeld

## **Keine ordnungsgemäße Teilnahme trotz Verpflichtung:**

- § 8 Abs. 3: aufenthaltsrechtliche Konsequenzen? Neu: Verlängerung nur max. für 1 bis B 1 (Gebühren)

## **Nicht-Bestehen von B1:**

- § 9 AufenthG/ § 9a AufenthG: keine Verfestigung
- Einbürgerung
- Jobsuche, Integration...

## **Ausweisung: § 55 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG:**

eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben

# Migrationsberatung

## Migrationsberatungsstellen

- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)
- Jugendmigrationsdienste/JMD (bis 27 Jahre)
- Beratungsstellen (Länder/kommunal/finanziert durch die Wohlfahrtsverbände)
- Andere Beratungsangebote (Beratung für Schwangere, Schuldnerberatung, Erziehungsberberatung, etc.)

# Weitere Informationen (Gesetzestexte, Infoblätter):

– <http://www.ekiba.de/migration>

„Rechtliches“

– [www.legalmigration.de](http://www.legalmigration.de)

– [www.ankara.diplo.de](http://www.ankara.diplo.de) und die anderen Internetseiten der zuständigen deutschen Auslandsvertretungen

– [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

– [www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)

# Teambereich Flucht und Migration der Diakonie Baden

Erst online registrieren!

- Dann wegen Freischaltung für Teambereich Flucht und Migration
- E-Mail an [eok-migration@ekiba.de](mailto:eok-migration@ekiba.de)

The screenshot shows a Microsoft 365 SharePoint site for 'Teambereich Flucht und Migration'. The browser address bar shows the URL: <https://dwbaden.sharepoint.com/sites/TeambereichFluchtundMigration>. The site header includes the Diakonie Baden logo, the text 'Microsoft 365', a search bar, and the user name 'Blechinger, Juergen'. The main content area is titled 'Teambereich Flucht und Migration' and is a public group with 485 members. The left sidebar shows navigation options like 'Start', 'Unterhaltungen', 'Dokumente', 'Notizbuch', 'Seiten', 'Websiteinhalte', 'Papierkorb', and 'Bearbeiten'. The main content area displays a list of news items under the heading 'Nachrichten'. The first news item is titled '2025-04-10-BVerfG-Verweis v Schutzberecht auf and EU-Staat zulaessi... bei Schattenwirtschaft- GR-PM' and is dated 2025-04-10. The second news item is titled '2025-04-09-PM JuM BW - Mehr Rückführungen in 2024 auf Westbalkan' and is dated 2025-04-09. The third news item is titled '2025-04-09 Koalition zwischen CDU/CSU und SPD steht - Koalitionsvertrag' and is dated 2025-04-09. The right sidebar contains 'Quicklinks' and 'Dokumente' sections.